

Fragen zum Zahlungsverkehr
Bei Fragen zum Zahlungsverkehr hilft Ihnen der Fachbereich Finanzen gern weiter.

Landeshauptstadt
Der Oberbürgermeister



Fachbereich
Finanzen
Grundbesitzabgaben

Fachbereich Finanzen Postfach 125 30001 Hannover

Herrn
Max Mustermann
Mustergasse 6
30000 Musterhausen

Dienstgebäude : Johannsenstr. 10
: 30159 Hannover
Sachbearbeitung : Frau Mustermann
Zimmer : XXXX
Telefon: 0511 168 : XXXX
Fax: 0511 168 : XXXX
Datum : **00.00.2017**
20.32@Hannover-Stadt.de

Adressat

ist in der Regel der/die Grundstückseigentümer/in bzw. der/die Zustellungsbevollmächtigte/er (z.B. Hausverwaltung)

Abgabennummer

Bitte bei Schriftverkehr und Zahlungen unbedingt angeben:

1.2345.678901.2.3456

**Bescheid über Grundsteuer und Benutzungsgebühren
Änderungsbescheid**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) hat in der Verbandsversammlung vom 16.12.2016 die Neufassung der Abfallentsorgungsgebühren mit Wirkung zum 01.01.2017 beschlossen. Die Satzungsänderung wurde im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 49 vom 23.12.2016 veröffentlicht. **Sofern Änderungen an der Anzahl oder dem Volumen der Abfallentsorgungsbehälter oder etwaiger Serviceleistungen vorgenommen wurden, so sind diese noch nicht berücksichtigt. In Kürze erhalten Sie diesbezüglich einen neuen Bescheid.**

Grundstück: Mustergasse 6
Aktenzeichen Finanzamt

I. Festsetzung

Abfallentsorgung

01.01.2017 - 31.12.2017

1.441,92 EUR

Ab 01.01.2018

1.441,92 EUR

Abgabennummer

Bitte geben Sie die Abgabennummer bei jeder zukünftigen Korrespondenz mit an. Danke.

Bankverbindungen der Stadtkasse

Sparkasse Hannover
Postbank Hannover
Nord LB
Deutsche Bundesbank, Fil. Hannover

IBAN

DE53 2505 0180 0000 5173 21
DE82 2501 0030 0000 0153 05
DE56 2505 0000 0101 3598 18
DE89 2500 0000 0025 0017 68

BIC

SPKHDE2HXXX
PBNKDEFF
NOLADE2HXXX
MARKDEF1250

Fälligkeiten

Die Abfallgebühren werden in der Regel quartalsweise zum 2 -
15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur
Zahlung fällig.

II. Zahlungsaufforderung

Da uns ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die unten genannten Beträge, mit Ausnahme der mit - gekennzeichneten Beträge (Ermäßigungsbeträge), zu den aufgeführten und den weiteren zukünftigen Fälligkeiten von folgendem Konto abgebucht:

IBAN: DExxxxxxxxxx.....
Musterhausen

BIC: MUSTERBIC

Bank: Musterkasse

Zukünftig sind, soweit unter I. oder in einem früheren Bescheid festgesetzt, zu zahlen (in EUR):

Fälligkeiten	15.02.2017	15.05.2017	15.08.2017	15.11.2017	15.02.2018 u.s.w.
Grundsteuer	460,08	460,08	460,08	460,08	460,08
Straßenreinigung	58,50	58,50	58,50	58,50	58,50
Abfallentsorgung	360,48	360,48	360,48	360,48	360,48
insgesamt	879,06	879,06	879,06	879,06	879,06

Dieser Bescheid gilt so lange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

In Sachen Zahlungsverkehr/Abbuchungsverfahren wenden Sie sich bitte ausschließlich an die Mitarbeiter der Stadtkasse. Für Sie ist zuständig:

Sachbearbeitung	Servicegruppe	Zimmer	xxxx
Telefon	168- x xx xx	FAX	168 x xx xx
Dienstgebäude	Johannssenstr.10		

III. Berechnung:

Abfallentsorgung

Auskünfte über mögliche Behältergrößen, Leerungshäufigkeiten, Gebührentarife und weitere Serviceleistungen erteilt der Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover (aha),
Telefon 0800-9991020.

	Bemessungs- grundlage	Monatsgebühr je Tonne	Betrag	Erhöhung/ Ermäßigung (-)
Bisher	1	5,84 EUR	5,84 EUR	
120 l Biotonne 14-tgl. Leerung				
01.01.2017-31.12.2017			70,08 EUR	
Neu	1	6,25 EUR	6,25 EUR	
120 l Biotonne 14-tgl. Leerung				
01.01.2017-31.12.2017			75,00 EUR	
Monatliche Erhöhung			0,41 EUR	
Bisher	1	58,97 EUR	58,97 EUR	
660 l Behälter 14-tgl. Leerung				
01.01.2017-31.12.2017			707,64 EUR	
Neu	1	68,31 EUR	68,31 EUR	
660 l Behälter 14-tgl. Leerung				
01.01.2017-31.12.2017			819,72 EUR	
Monatliche Erhöhung			9,34 EUR	
Bisher	8	5,06 EUR	40,48 EUR	
Grundgebühr je Wohnung				
01.01.2017-31.12.2017			485,76 EUR	
Neu	8	5,70 EUR	45,60 EUR	
Grundgebühr je Wohnung				
01.01.2017-31.12.2017			547,20 EUR	

Monatliche Erhöhung

5,12 EUR

Aktueller Stand Abfallentsorgung:

Anzahl	Datum	Jahresbetrag
1	01.01.2005	75,00 EUR
120 I Biotonne 14-tgl. Leerung		
1	01.03.2013	819,72 EUR
660 I Behälter 14-tgl. Leerung		
8	01.01.2014	547,20 EUR

Grundgebühr je Wohnung

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden, § 74 Verwaltungsgerichtsordnung. Sofern die Klage die Festsetzung von **Abfallentsorgungs- und/oder Straßenreinigungsgebühren** betrifft, ist diese gegen den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover, 30625 Hannover, zu richten. Bei der **Grundsteuer** ist die Klage gegen die Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Finanzen -, 30159 Hannover, zu richten.

Die Frist zur Erhebung der Klage beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Zustellungsurkunde der Tag der Zustellung, § 3 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt der Bescheid bei einer Übermittlung im Geltungsbereich der Abgabenordnung (AO) am dritten Tag, bei einer Übermittlung an einen Beteiligten außerhalb des Geltungsbereichs der AO einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, § 4 VwZG und § 122 AO.

HINWEISE

Durch Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Abgabe nicht aufgehalten. Bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf sind also die angeforderten Abgaben in der festgesetzten Höhe an den Fachbereich Finanzen - Stadtkasse - zu zahlen.

Die Vollziehung eines angefochtenen Bescheides kann auf Antrag ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgabenschuldner eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER ERHEBT

die **Grundsteuer** nach dem Grundsteuergesetz, die **Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren im Auftrag des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover** nach dessen Satzungen über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover und über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover sowie dem Nieders. Straßengesetz und der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in Verbindung mit der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover.

Die **Grundbesitzabgaben** werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages (Grundsteuer) bzw. mit je drei Monatsbeträgen (Benutzungsgebühren) und bei beantragter Jahreszahlung mit einem Jahresbetrag (Grundsteuer) bzw. zwölf Monatsbeträgen (Benutzungsgebühren) zum 1.7. eines jeden Jahres fällig.

SONSTIGES

Wir bitten Sie, uns bei Änderung der Anschrift, der Bevollmächtigung oder der Eigentumsverhältnisse zu benachrichtigen.

Beachten Sie bitte die Funktionszeit. Sie beginnt montags bis freitags um 8.30 Uhr und endet montags bis donnerstags um 15.00 Uhr, freitags um 13.00 Uhr.

MAHNUNG, VOLLSTRECKUNG, SÄUMNISZUSCHLAG, MAHNGBÜHR

Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Abgabenschuldner Säumniszuschläge und Mahngebühren zu entrichten und die Kosten der Vollstreckung zu tragen. Bei überwiesenen Beträgen gilt als Einzahlungstag der Tag der Gutschrift.